



An den
Universal Society for
Peace und Love eV
z:Hd. Ursula Beier
Langschwander Weg 3
87477 Sulzberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Aktenzeichen
127 / 111 / 20031 K04

☎0831 256-0
Durchwahl:
174

Bearbeiter(in):
Frau Kammel

Zimmer
137

Datum
04.09.2007

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2004, 2005 und 2006

A. Feststellungen

Die Körperschaft Universal Society for Peace und Love eV z:Hd. Ursula Beier, Langschwander Weg 3, 87477 Sulzberg ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Dieser Bescheid gilt ab Ausstellungsdatum 5 Jahre vorläufig.

Dienstgebäude
Am Stadtpark 3

Öffnungszeiten
Montag - Donnerstag 7.30 - 14.30 Uhr
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr
November - Mai
Donnerstag 7.30 - 17.00 Uhr

87435 Kempten
Telefax
(0831) 256 - 260

E-Mail
poststelle@fa-ke.bayern.de

Kreditinstitut
Deutsche Bundesbank Filiale
Augsburg
Sparkasse Allgäu
HypoVereinsbank Kempten

Internet
www.finanzamt-kempten.de

Konto-Nr.
73301500

Bankleitzahl
720 000 00
117 733 500 00
800 015 733 200 73

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle: ZUM



An den
Universal Society for
Peace und Love eV
z:Hd. Ursula Beier
Langschwander Weg 3
87477 Sulzberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Aktenzeichen
127 / 111 / 20031 K04

☎0831 256-0
Durchwahl:
174

Bearbeiter(in):
Frau Kammel

Zimmer
137

Datum
04.09.2007

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2004, 2005 und 2006

A. Feststellungen

Die Körperschaft Universal Society for Peace und Love eV z:Hd. Ursula Beier,
Langschwander Weg 3, 87477 Sulzberg ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG
von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sin-
ne der §§ 51 ff. AO dient.

Dieser Bescheid gilt ab Ausstellungsdatum 5 Jahre vorläufig.

Dienstgebäude
Am Stadtpark 3

Öffnungszeiten
Montag - Donnerstag 7.30 - 14.30 Uhr
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr
November - Mai
Donnerstag 7.30 - 17.00 Uhr

87435 Kempten

Telefax

(0831) 256 - 260

E-Mail

poststelle@fa-ke.bayern.de

Kreditinstitut

Deutsche Bundesbank Filiale
Augsburg
Sparkasse Allgäu
HypoVereinsbank Kempten

Internet

www.finanzamt-kempten.de

Konto-Nr.
73301500

117
800 015

Bankleitzahl
720 000 00

733 500 00
733 200 73

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle: ZUM

...

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 40 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt. (§ 10 b Abs. 1 Satz 2 bis 4 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 4 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 2 bis 4 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, müssen die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Dies gilt auch, wenn neben nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.


Kammel